

COLLABORATIVE PRACTICE und VOLLSTRECKBARER RECHTSANWALTSVERGLEICH

I.

Haltet Euch fern von den Gerichten!

Das ist der politische Wille unserer Tage, wie ihn der österreichische Gesetzgeber mit seinem Budgetbegleitgesetz und dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu vermitteln sucht.

Über Österreich ist ein Gebührenexzess beispiellosen Ausmaßes hereingebrochen.

Strafverfahren:	I. Instanz	+ 160 %
	II. Instanz	+ 343 %
	III. Instanz	+ 476 %

Enteignung- und Entschädigungsverfahren: + 76 %

Verlassenschaftsverfahren: + 33 %

Scheidung:

ohne Übertragung bürgerlicher Rechte	€ 253,--
mit Übertragung bürgerlicher Rechte:	€ 379,--

Dazu kommen **neue Eingabengebühren** in Privatanklageverfahren, Besuchsrechtsverfahren und bei der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften.

NAGLERGASSE 6
ERSTE BANK AG
A-1010 WIEN
90439 BLZ 20111
TEL.: +43-1-533 34 03-0
BANK AUSTRIA AG
FAX: +43-1-533 34 03-30
101 106 890 BLZ 12000
e-mail: auer.auer@aon.at
10494302 DVR:0605590

DR. MICHAEL AUER

DR. INGRID AUER

MAG. CHRISTIAN TROPSCH

031

ATU

Dazu kommen **neue Rechtsmittelgebühren** im Verfahren über die Erlassung von einstweiligen Verfügungen, im Verfahren über Unterhaltssachen und im Unterhaltsvorschussverfahren.

Neue Entscheidungsgebühren werden betreffend die Pflegschaftsrechnung und die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung eingeführt. **Neue Vergleichsgebühren** treffen neben Unterhaltsverfahren alle Vergleiche im außerstreitigen Verfahren.

Ab 1.7.2009 kostet **eine** bei Gericht hergestellte Fotokopie € 1,--.

Das Recht des Bürgers auf das eigene Recht wird massiv besteuert.

Ist das die Lösung, die der Rechtsstaat für seine Bürger parat hat?

Es darf nicht passieren, dass Konflikte außerhalb des Rechts ausgetragen werden. Eines muss für jeden verständlich und klar bleiben. Eine Konfliktlösung, die rechtlich nicht trägt, das heißt, im Einklang mit dem Recht nicht durchsetzbar ist, bleibt wertlos. Im Ergebnis bedeutet das, Konflikte besser selbst zu lösen und sich wohl zu verhalten, ansonsten finanzielles Ausbluten droht. Für ein geordnetes Zusammenleben haben wir nach Alternativen zu suchen. Eine davon, die mit dem Rechtsstaat vereinbar ist und diesen qualitativ sicherstellt, darf ich Ihnen kurz vorstellen:

II.

Kooperative Praxis / Collaborative Practice oder auch Collaborative Law ist eine Konfliktbearbeitungsmethode, bei der die Konfliktparteien Streithelfer, in der Regel Rechtsanwälte, als Parteienvertreter mit der rechtlichen Beratung und Vertretung beauftragen. Damit verbunden ist die vertragliche Selbstbeschränkung, wonach im Falle des Scheiterns einer außergerichtlichen Lösung die beteiligten Rechtsanwälte im anschließenden Gerichtsverfahren nicht mehr vertreten dürfen.

Ähnlich der Mediation wird die eigene Entscheidungsgewalt nicht an Dritte delegiert sondern verbleibt in der Autonomie der Parteien.

Die Verantwortung für die außergerichtlichen Verfahrens- und Gesprächsabläufe liegen bei den Rechtsanwälten. Die Rechtsanwälte haben neben dieser Verantwortung für den Verfahrensablauf die Pflicht, den jeweils eigenen Klienten zu beraten und zu vertreten.

Im Deutschen sprechen wir deshalb auch vom kooperativen Anwaltsverfahren.

Das ist ein freiwilliges Verfahren zur Lösung eines Konfliktes, bei dem die Konfliktparteien gemeinsam mit den eigenen, mediativ geschulten, Rechtsanwälten auf der Grundlage eines eigenen Verhandlungsvertrages versuchen, eigenverantwortlich und einvernehmlich eine rechtliche und für die Zukunft praktische Lösung zu erarbeiten.

Daneben können einzelfallbezogen weitere Experten für unterschiedliche Problembereiche beigezogen werden.

Die Rechtsanwälte besprechen vorweg den akuten Regelungsbedarf und die zu erörternden Themen. Danach werden diese Themen in Einzelgesprächen vorbereitet.

Der markante Unterschied zu den üblichen außergerichtlichen Vergleichsgesprächen ist der, dass die Rechtsanwälte ohne Anwesenheit der Parteien keine inhaltlichen Verhandlungen führen.

Die Grundsätze des Verfahrens, nämlich

- Freiwilligkeit des Ablaufes und der Beendigung,
- Ehrlichkeit und Offenheit,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
- Fairness und Eigenverantwortung

sind mit einem Mediationsverfahren ident.

Wesentlich, und das sei nochmals hervorgehoben, ist, dass der Rechtsanwalt seinen Klienten in einem allfällig zukünftigen, mit diesem Konfliktfall im Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren nicht vertreten darf. Der beauftragte Rechtsanwalt darf in diesem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeuge geführt werden. Vereinbart wird im Mandatsvertrag weiters, dass der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheit nicht entbunden werden darf. Das ist die Grundlage eines besonders geschützten Vertrauensverhältnisses. Die Bezahlung erfolgt üblicherweise nach Stundenhonorar. Der Rechtsanwalt ist zur höchst persönlichen Erfüllung dieses CP-Auftrages verpflichtet. Die Aufgaben des Rechtsanwaltes sind nicht nur die Vertretung in diesem Verfahren wie auch die Beratung und persönliche Unterstützung des Klienten in den Besprechungen, sondern auch die rechtliche Umsetzung der Konfliktlösung.

III.

Das führt uns zu einer rechtspolitischen Forderung der österreichischen Rechtsanwälte, dem

vollstreckbaren Rechtsanwaltsvergleich.

Darunter verstehen wir einen von Rechtsanwälten im Namen der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossenen, schriftlich ausgefertigten und von den Parteien und Rechtsanwälten unterfertigten Vergleich, der die Wirkungen eines gerichtlichen und exekutionsfähigen Vergleiches erzeugt.

Das ist dann der Fall, wenn dieser Urkunde die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

Selbstverständlich muss über die verglichene Verpflichtung der Abschluss eines Vergleiches zulässig sein.

Der Verpflichtete muss der sofortigen Vollstreckbarkeit dieses Vergleiches in der Urkunde selbst zugestimmt haben.

Der Vergleich wird unter Angabe des Tages des Zustandekommens innerhalb von 14 Tagen nach seinem Abschluss im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeichert.

Die Vollstreckbarkeit des Vergleiches ist gerichtlich zu bestätigen.

Im anwaltlichen Urkundenarchiv ist ein Vergleichsregister zu führen, in das die Vergleiche geordnet nach ihrem zeitlichen Einlangen aufzunehmen sind. Allen Vergleichsausfertigungen ist eine Registrierungsbestätigung beizugeben.

Die Vollstreckbarkeitsbestätigung ist vom Gericht nur dann zu versagen, wenn der Vergleich die obgenannten Bedingungen nicht enthält oder mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung – auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch eine Rechtswahl der Parteien – nicht abbedungen werden kann.

IV.

Dieser Lösungsansatz ist rechtssicher, entspricht der umzusetzenden Mediationsrichtlinie und müsste nur gebührenfreundlich behandelt werden, um dann die gewünschte Entlastung der Gerichte zu bewirken.

Dr. Michael Auer